

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Der Fussballclub Lengnau (im folgenden Club genannt) wurde am 13. Mai 1924 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lengnau. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Clubfarben sind grün und weiss.

Artikel 2

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Bern (FVBJ) sowie des Seeländischen Fussballverbandes SEFV.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVBJ sowie des SEFV sind für den Club und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

KAPITEL 2

MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Club ersuchen.

Artikel 4

Aufnahmegesuche sind mittels Antragsformular schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Ueber eine Aufnahme von Junioren in den Club entscheidet alleine der Vorstand.

Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Der Vorstand ist ermächtigt eine Eintrittsgebühr festzusetzen.

b) Kategorien von Mitgliedern

Artikel 5

Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder ab dem 18. Altersjahr
- b) Junioren bis zum 18. Altersjahr
- c) Senioren, Veteranen und Superveteranen, (für Veteranen und Superveteranen gelten die Bedingungen der Senioren)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönner

Artikel 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ein Ehrenmitglied behält alle Rechte und Pflichten im Club und ist beitragsfrei.

Artikel 7

Zum Freimitglied werden Aktivmitglieder ernannt, die während gesamthaft 25 Jahren dem Club angehört und in dieser Zeit regelmässig den Mitgliederbeitrag entrichtet haben. Ein Freimitglied behält alle Rechte und Pflichten im Club und ist beitragsfrei.

Artikel 8

Mitglied der Senioren/Veteranen kann werden, wer das vom zuständigen Fussballverband festgelegte Mindestalter erreicht hat. Zusätzlich muss er als Aktiv-, Ehren- oder Freimitglied dem Club angehören.

Mit der Senioren-/Veteranenmitgliedschaft ist zudem eine zusätzliche Entrichtung eines Senioren-/Veteranenbeitrages verbunden.

Die Mitgliedschaft bei den Senioren/Veteranen ist freiwillig.

Artikel 9

Passivmitglied kann werden, wer den festgelegten Passiv-Beitrag pro Geschäftsjahr entrichtet. Passivmitglieder haben Zutritt zu den Versammlungen des Clubs, aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10

Als Gönner wird bezeichnet, wer den Club finanziell grosszügig unterstützt. Der Vorstand kann entscheiden, ob einem Gönner die Rechte eines Clubmitgliedes erteilt werden.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

a) Jedes Aktiv-, Senioren-, Veteranen-, Superveteranen, Ehren- und Freimitglied ist an Versammlungen des Clubs stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 12

1 Die Mitglieder aller Kategorien des Clubs haben das Recht:

- a) An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen sowie Halbjahresversammlungen teilzunehmen.
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Cluborgan, Homepage usw.)
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- d) Aktive, Junioren, Senioren/Veteranen/Superveteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 13

Die Mitglieder des Clubs haben die Pflicht:

- a) sich gegenüber dem Club treu und loyal zu verhalten.
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ, des SEFV und des Clubs zu befolgen.
- c) die von der Generalversammlung gemäss der vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge bis zum festgesetzten Verfalldatum zu bezahlen.
- d) den Club für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Club von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
- e) den Aufgebots- und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Clubs Folge zu leisten.
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Clubs hervorgehen.
- g) bei Veranstaltungen des Clubs mitzuhelfen
- h) zum Material Sorge zu tragen (Dresses, Bälle usw).
- i) sich gegenüber dem Gegner, Schiedsrichtern und Mitspielern respektvoll zu verhalten.

2) Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

3) Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Clubs nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 14

Austritte von Aktiven, Senioren/Veteranen und Superveteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

Über Austritte von Junioren entscheidet alleine der Vorstand. Er kann nur auf Ende des Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens am 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

Artikel 15

Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Artikel 16

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet dem Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtmittelbelehrung zu versehen.

Die Rekursfrist beginnt mit dem Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn der Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird. (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 17

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

KAPITEL 3

ORGANE

Artikel 18

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Die Halbjahresversammlung (HV)
- c) Der Vorstand und der Geschäftsausschuss
- d) Die Kommissionen
 - Spielkommission (Spiko)
 - Juniorenkommission (Juko)
 - Platzkommission
- e) Die Revisionsstelle

a) die Generalversammlung

Artikel 19

Die Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich durch Publikation in einem allen Mitgliedern zugängigen Medium (Zeitung, Club-Organ, Internet, Home Page etc.) einberufen. Die Traktandenliste muss in dieser Publikation enthalten sein.

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens am 30. Juni derselben mit eingeschriebenem Brief und begründet zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Genehmigung der Jahresberichte:
 - Präsidenten
 - Sportchef
 - Spiko-Präsidenten
 - Junioren-Obmanns
 - Senioren-/Veteranen-Obmanns
 - c) Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Kommissionsmitglieder
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
 - g) Definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Dieses ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren
 - i) Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder
 - j) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
 - k) Ehrungen
- Die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 20

Eine Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Ueberdies hat der Vorstand eine Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 21

Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind

Artikel 22

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangen.

Artikel 23

Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder massgebend; vorbehalten bleibt Artikel 55 dieser Statuten.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 24

Die Teilnahme an Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren, Veteranen und Superveteranen obligatorisch.

Artikel 25

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet, ist der Präsident verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

b) die Halbjahresversammlung

Artikel 26

Zur Erledigung der Clubgeschäfte, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten und nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind, kann eine Halbjahresversammlung einberufen werden.

Für die Halbjahresversammlung gelten die Artikel 19, 21, 22, 23, 24 und 25 sinngemäss.

c) Der Vorstand

Artikel 27

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Sekretär
- Finanzchef
- Sportchef
- Spiko-Präsident
- Juniorenobmann
- Senioren- und Veteranenobmann
- Anlagechef
- Anlassverantwortlicher
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

Der Vorstand wird durch die GV auf ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben mindestens 90 Tage vor der GV zuhause des Präsidenten zu erfolgen.

Artikel 28

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 29

In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören.

Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 30

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit von 5 Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Mit Ausnahme des Clubpräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen

Artikel 31

Der Vorstand kann bei Bedarf ausser den ständigen Kommissionen weitere Kommissionen bilden. Er wählt deren Mitglieder und legt ihre Rechte und Pflichten fest.

Dem Vorstand obliegt die Aufsicht dieser Kommissionen

Artikel 32

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen, die Generalversammlung und die Halbjahresversammlung.

Der Sekretär besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenz, führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll, das jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen ist. Die Protokolle sind vom Sekretär und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Finanzchef ist verantwortlich für das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres.

Der Sportchef leitet den sportlichen Bereich des Clubs. Er steht dem Sportausschuss vor und leitet dessen Versammlungen.

Der Spiko-Präsident steht der Spielkommission vor. Er überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb. Er ist für den organisatorischen Bereich des Spielbetriebes zuständig.

Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand.

Der Senioren-/Veteranenobmann vertritt die Interessen der Senioren/ Veteranen und Superveteranen im Vorstand. Er leitet die Senioren-/Veteranenversammlungen.

Der Anlagechef ist verantwortlich für die Anlage mit Spielfeldern, Umgebung, Gebäude sowie deren Unterhalt. Er steht der Platzkommission vor.

Der Anlassverantwortliche koordiniert sämtliche Anlässe.

Artikel 33

Die rechtverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Sekretär unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Artikel 34

Der Vorstand bestimmt einen ständigen Geschäftsausschuss. Dieser besteht aus dem

- Präsidenten
- Sekretär
- Finanzchef
- Sportchef
- Juniorenobmann
- weiteren nach Geschäftsfall benötigten Mitgliedern

Seine Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand bestimmt und kontrolliert.

Artikel 35

Funktionäre, die nicht dem Vorstand angehören sind:

- Buchhalter und Kassiere
- Spikosekretär
- Coach Aktive
- J + S Coach
- Leiter Gruppierungen Junioren
- Leiter Kifu

Die Besetzung dieser Aemter ist nicht obligatorisch. Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Funktionäre gewählt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, an der nächstfolgenden Versammlung über Wahlen von Funktionären zu orientieren.

d) Die Kommissionen

Artikel 36

Die Spielkommission besteht aus Spiko-Präsident, Spiko-Sekretär, Juniorenobmann, Senioren-/Veteranenobmann und 1 bis 2 Beisitzern.

Bei Bedarf können auch Trainer und Mannschaftsbetreuer beigezogen werden.

Sie organisiert den Spielbetrieb und die Trainings.

Artikel 37

Die Juniorenkommission besteht aus Junioren-Obmann, Kifu-Verantwortlicher, J + S Coach, Leiter Grupperungen und den Trainern und Betreuern der Mannschaften.

Artikel 38

Die Platzkommission besteht aus dem Anlagechef als Vorsitzenden, den Platz- und Materialwarten sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Die Platzkommission ist für den guten Zustand der Spielfelder und Gebäude besorgt, indem sie zu Händen des Vorstandes Vorschläge für Platzsanierungen, Platzerweiterungen, Bauten auf der Sportanlage usw. unterbreitet.

e) Die Revisionsstelle

Artikel 39

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Der Suppleant tritt bei Verhinderung eines Revisors in dessen Rechte und Pflichten ein.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden und unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung

Artikel 40

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse Ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der Generalversammlung.

Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

KAPITEL 4 FINANZEN

Artikel 41

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- b) Subventionen
- c) Sammlungen und Schenkungen
- d) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, etc

Artikel 42

- Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Ehren- Frei und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag reduzieren oder erlassen.

Artikel 43

Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern oder dem Club verhängten Bussen haften die Fehlbaren. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere disziplinarische Strafen gegenüber Fehlbaren auszusprechen. Der Vorstand hat die Kompetenz zu entscheiden, ob eine Busse aus der Clubkasse bezahlt werden soll.

Artikel 44

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 45

Für Verbindlichkeiten haften nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 5 SENIOREN- UND VETERANENABTEILUNG

Artikel 46

Die Senioren- und Veteranenabteilung ist eine Untersektion des Clubs. Sie ist unter sich autonom. Die Senioren- und Veteranenabteilung steht nur Mitgliedern des Clubs offen, die das vom Verband festgelegte Alter erreicht haben. Jedes Senioren-, Veteranen- und Superveteranenmitglied hat den Beitrag des Clubs und denjenigen der Senioren- und Veteranenabteilung zu entrichten.

Artikel 47

Ein- oder Austritte in die bzw. aus der Senioren-/Veteranenabteilung sind dem Senioren-/Veteranenobmann vorzubringen. Der Austritt aus der Senioren-/Veteranenabteilung zieht nicht den automatischen Austritt aus dem Club mit sich, hingegen zieht der Austritt/Ausschluss aus dem Club den automatischen Austritt/Ausschluss aus der Senioren-/Veteranenabteilung mit sich.

Artikel 48

Der Senioren-/Veteranenobmann gehört von Amtes wegen dem Vorstand des Clubs an. Er leitet die Senioren- und /Veteranenversammlung.

Artikel 49

Die Senioren-/Veteranenabteilung konstituiert und finanziert sich selbständig.

Artikel 50

Der Club stellt den Senioren-/Veteranen seine sämtlichen Anlagen und das zum Spielen nötigen Material zur Verfügung.

Artikel 51

Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Artikel 52

Für die Versammlungen werden die Mitglieder schriftlich oder durch Publikation in einem allen zugänglichen Medium aufgeboden.

Es ist eine Traktandenliste zu erstellen.

Artikel 53

Eine Auflösung der Abteilung kann solange nicht erfolgen, als 11 Mitglieder den Fortbestand wünschen.

Bei einer Auflösung der Senioren-/Veteranenabteilung wird das ganze Inventar und Vermögen der Senioren-/Veteranenabteilung dem Club übergeben.

Artikel 54

Bei Interessenkonflikten zwischen der Abteilung und dem Club entscheidet der Vorstand des Clubs.

KAPITEL 6 REVISION DER STATUTEN

Artikel 55

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich 3/4 der stimmenden Mitglieder dafür aussprechen.

Artikel 56

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV.

KAPITEL 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 57

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer Generalversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 15 der stimmberechtigten Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

Artikel 58

Das Clubvermögen wird im Falle einer Auflösung der Burgergemeinde Lengnau, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Clubs in Lengnau mit demselben Zweck, zur Verwahrung übergeben.

Kommt eine solche Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist die Burgergemeinde ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports in Lengnau zu verfügen.

KAPITEL 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 59

Diese Statuten wurden an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt und sie treten auf den 1. Juli 2007 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Clubbeschlüsse, insbesondere die Statuten vom 9. April 1987.

Lengnau, den 5. Mai 2008

Der Präsident

Der Sekretär

Bruno Hänzi

Rolf Stettler